

Informationsschrift

Menschen mit geistiger Behinderung im Krankenhaus

Handreichungen für
Eltern, Angehörige und Betreuer
und für
Ärzte und Pflegepersonal

Vorwort

Das Thema dieser Informationsschrift erhält seine Aktualität nicht nur durch die lauter werdenden Klagen von Eltern, Angehörigen und Betreuern geistig behinderter Menschen, aber auch von Ärzten und Klinikleitungen, über die nicht erbrachte bzw. nicht zu finanzierende „besondere Hilfe“, ohne die häufig Diagnostik und Behandlung von Patienten mit geistiger und mehrfacher Behinderung bei einem Krankenhausaufenthalt fehl gehen.

Eine besondere Aktualität bezieht dieses Thema aus dem Widerspruch zwischen den Forderungen der seit März 2009 auch für Deutschland verbindlichen *UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)* und den Sparzwängen, die aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise im Sozialbereich und im Gesundheitswesen als notwendig erachtet werden. Im Art. 25 BRK heißt es:

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. ... Insbesondere ... bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, ...

Tatsache ist aber zum Beispiel, dass Ärzte und Kliniken für „Gesundheitsleistungen, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden,“ keine aufwandsgerechte Vergütung erhalten, sondern nur sog. „Fallpauschalen“, die den notwendigen Mehraufwand nicht abdecken. Und Tatsache ist auch, dass bisher für Ärzte und Pflegepersonal im Krankenhaus kaum eine „zielgruppenspezifische“ Aus- oder Fortbildung zu finden ist.

So kann ein Krankenhausaufenthalt für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung zu einem traumatischen Erlebnis werden, wenn nicht Angehörige oder Mitarbeiter der Einrichtungen als „Begleitpersonen“ einspringen können, um die betroffenen Patienten „ehrenamtlich“ davor zu bewahren, in zusätzliche Bedrängnis zu geraten.

Die Situation ist aber nicht hoffnungslos! Nicht zuletzt durch die BRK greift die Einsicht um sich, dass Menschen mit Behinderungen Bürger sind, deren Anspruch auf eine „bedarfsgerechte Versorgung mit leistungsfähigen Krankenhäusern“ zu befriedigen ebenso die verfassungsbegründete Aufgabe des Staates ist wie die Erfüllung der Ansprüche „nicht so erkennbar behinderter“ Bürger.

Unsere Informationsschrift will den Eltern, Angehörigen und Betreuern geistig behinderter Menschen für den Fall einer stationären Aufnahme des behinderten Menschen in ein Krankenhaus eine Hilfe in einer Situation geben, deren Bewältigung allen Beteiligten – auch Ärzten und Pflegepersonal – häufig wesentlich mehr als Routine abfordert. Sie soll helfen, für geistig und mehrfach behinderte Menschen eine krankheits- und persönlichkeitsgerechte Behandlung und Betreuung im Krankenhaus zu ermöglichen.

Die Informationsschrift besteht aus zwei Teilen:

(A) Handreichung für Eltern, Angehörige und Betreuer

In dieser finden sich Hinweise zur Vorbereitung und Begleitung eines Krankenhausaufenthalts und rechtliche Informationen.

(B) Handreichung für Ärzte und Pflegepersonal im Krankenhaus

Sie enthält neben allgemeinen Hinweisen auf die Behinderung des Patienten* Angaben zu seinen besonderen und persönlichen Gegebenheiten. Dieses Blatt soll von den Angehörigen und Betreuern ausgefüllt und aus dieser Informationsschrift herausgetrennt werden, um es im Krankenhaus bei der Aufnahme zu übergeben.

Der Teil (B) kann auch einzeln – ebenso wie die ganze Informationsschrift – von unserer Homepage herunter geladen werden: **www.lag-avmb-bw.de**

Für Änderungs- oder Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge zu diesen Handreichungen ist die LAG AVMB Baden-Württemberg dankbar.

Projektleiter: Dr. Michael Buß

Herrn Dr. med. Rudolf Kemmerich, Weinstadt,
danken wir für seine umfangreichen Beiträge zu dieser Informationsschrift.

*) In dieser Informationsschrift wird zur Verbesserung der Lesbarkeit im Allgemeinen nur die männliche grammatische Form benutzt. So steht zum Beispiel „Arzt“ in der Bedeutung „Arzt bzw. Ärztin“ und „Patient“ in der Bedeutung „Patient bzw. Patientin“.

Handreichung für Eltern, Angehörige und Betreuer

Wichtiger Hinweis

Jeder deutsche Bürger hat Anspruch auf die medizinische Hilfe, die zur Behandlung einer Krankheit nötig ist.

Unter Hinweis auf die Behinderung darf keine medizinische Maßnahme verweigert werden.

Vorbereitungen

1. Verlangen Sie im Voraus die **Mitaufnahme** eines Familienangehörigen oder eines Mitarbeiters aus dem Wohnheim als **Begleitperson**.
2. Fordern Sie die **Kosten für den Aufenthalt der Begleitperson bei der Krankenkasse** ein. Verweisen Sie auf die Tatsache, dass das Krankenhaus Personalkosten spart, wenn der Behinderte von einer Begleitperson versorgt wird.
3. Klären Sie im Voraus, **wer die Kosten für die Aufenthaltsgebühren** (derzeit 10.- Euro täglich) und die anteiligen Gebühren für den **Krankentransport übernimmt**.
4. Sorgen Sie dafür, dass **Krankenversichertenkarte, ärztliche Überweisung** oder Verordnung von Krankenhauspflege bei der Aufnahme im Krankenhaus bereit liegen.
5. Bringen Sie den **Impfausweis** mit.
6. Nehmen Sie **Vorbefunde** und **Röntgenaufnahmen** mit, sofern vorhanden.
7. Packen Sie alle **Medikamente** ein, die der Patient derzeit einnimmt. Spezielle Medikamente sind im Krankenhaus vielleicht nicht vorrätig.
8. Richten Sie so viel **Leibwäsche** her, dass **mindestens einmal täglich gewechselt** werden kann.
9. Füllen Sie den **Waschbeutel** mit dem nötigen Inhalt: Waschlappen, Zahnbürste, Zahnpasta, Haarbürste, Nagelschere, ggf. Rasierzeug, usw.
10. Sorgen Sie dafür, dass der Patient sein **Kuscheltier** oder sein Lieblingsbuch ins Bett bekommt.
11. Füllen Sie, soweit möglich und nötig, Teil (B), die „Handreichung für Ärzte und Pflegepersonal im Krankenhaus“, aus und nehmen sie mit.

Im Krankenhaus

1. Geben Sie beim ersten Gespräch mit dem Arzt **Unverträglichkeiten** und **Allergien** bekannt. Legen Sie **Unterlagen** hierzu vor, soweit vorhanden. Übergeben Sie die „Handreichung für Ärzte und Pflegepersonal im Krankenhaus“.
2. Besprechen Sie mit Arzt und Pflegepersonal die **individuelle und krankheitsgerechte Ernährung**.
3. Bitten Sie um eine **Begegnung von Arzt, Betreuungsperson und behindertem Patient vor jedem medizinischen Eingriff** in entspannter Atmosphäre, auch wenn der behinderte Patient nicht sprechen kann.
4. Verlangen Sie, dass der Arzt dem Patienten eine **ausführliche, einfühlsame, langsame und mehrfache Erklärung** der einzelnen Maßnahmen gibt.
5. Eingriffe sollten dem behinderten Patienten aber **kurzfristig** (möglichst erst am Tage des Eingriffs) bekannt gegeben werden, um unnötige Unruhe und Schlafstörungen zu vermeiden.
6. Behinderte Menschen neigen in unbekannter Umgebung aus Angst zu hektischer Abwehr, zuweilen auch dann, wenn zuvor alle Maßnahmen ausführlich besprochen worden sind. In diesem Falle sollte ein dem Patienten vertrauter Angehöriger oder Betreuer **durch seine Anwesenheit und seinen Zuspruch Sicherheit vermitteln**. Wenn dies nötig ist, kann die vertraute Person durch Halten der Arme und Beine des Patienten eine Fixierung vermeiden.
7. Es ist damit zu rechnen, dass behinderte Patienten, auch wenn sie längst trocken sind, unter dem Eindruck der fremden Umgebung plötzlich wieder einnässen. Sorgen Sie also dafür, dass unter dem Leintuch stets eine wasserdichte **Betteinlage** ausgespannt wird.

Entlassung

Der Patient soll so lange im Krankenhaus bleiben, wie das krankheits- und **personenbedingt** nötig ist. **Wehren Sie sich** gegen eine Absicht des Krankenhauses, den Patienten aus Kostengründen **frühzeitig** nach Hause **zu entlassen**.

Rechtliche Informationen und Hinweise

Aufnahme einer Begleitperson

Zur Mitaufnahme einer Begleitperson gibt es gesetzliche Regelungen.

In **§ 11 (3) SGB V** heißt es:

*Bei stationärer Behandlung umfassen die Leistungen auch die **aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson** des Versicherten.*

Zwingende medizinische Gründe sind:

- Gefährdung der Durchführung medizinisch notwendiger Leistungen, z.B. bei Trennung des Kindes von der Bezugsperson. Die Vorschrift betrifft aber nicht nur Kinder. In Betracht kommt auch **ständiger Betreuungsbedarf** des Reha-bedürftigen Patienten wegen schwerer Behinderung, der nicht von der Reha-Einrichtung geleistet werden kann.
- Zwingende Gründe liegen auch vor, wenn die notwendige Behandlung nur in Anwesenheit der Begleitperson durchzuführen ist, weil **sonst keine ausreichende Verständigung** möglich ist oder psychische Schäden zu erwarten sind.
- Schließlich kommt in Betracht, dass die **Begleitperson therapeutische Verfahren, Verfahrensregeln oder die Nutzung technischer Hilfen einüben soll**. Allerdings zahlt die Krankenkasse die Mitaufnahme dieser Begleitperson nur dann, wenn diese Schulung nicht am Wohnort der Begleitperson möglich ist.

Die Begleitperson muss nicht mit dem Patienten verwandt sein; allein entscheidend ist die Notwendigkeit aus medizinischen Gründen. Der Begleitperson entstehen **keine zusätzlichen Kosten**. Die Kosten der Mitaufnahme werden von der Krankenkasse durch Zahlung des allgemeinen Pflegesatzes abgegolten.

Wichtig: Für die Kostenübernahme erforderlich ist die Bestätigung des einweisenden Hausarztes bzw. des Krankenhausarztes über die **medizinische und therapeutische Notwendigkeit der Mitaufnahme**. Wenn es sich nicht um einen Notfall handelt, **muss** vor der Aufnahme in das Krankenhaus geklärt werden, ob auch die Kosten für die Begleitperson übernommen werden.

Besonderheiten

Anstelle der Kosten für die Mitaufnahme kann die Kasse die Kosten für die täglichen Fahrten für eine Person erstatten.

Für die Begleitperson eines Kindes **kann** die Krankenkasse auch den **Lohnausfall** für die notwendige Dauer übernehmen, analog zum Kinderpflege-Krankengeld. Für diese Leistung besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage.

Vergütung der Begleitperson

Wie oben angegeben, **kann** die Krankenkasse auch eine Vergütung der Begleitperson übernehmen. Diese kann auch eine Person der Einrichtung sein, etwa wenn keine Angehörigen diese Aufgabe übernehmen können.

Besonders bei schwerstbehinderten Bewohnern von Einrichtungen der Behindertenhilfe kommt es bei Krankenhausaufenthalten immer wieder vor, dass eine Begleitung durch Mitarbeiter der Einrichtung im Krankenhaus erforderlich wird. Dabei steht in der Regel mangelnde Kommunikationsfähigkeit des Betroffenen im Vordergrund, aber auch andere Gründe sind denkbar. Sowohl Sozialhilfeträger als auch Krankenkassen sowie die Träger der Krankenhäuser weigern sich in der Regel, die Kosten zu übernehmen, so dass sie letztendlich die Einrichtung tragen muss. Die Rechtslage ist insoweit ungeklärt. Jedenfalls ist **vor der Krankenhausaufnahme oder bei Eilfällen unverzüglich ein Antrag** bei der Krankenkasse zu stellen.

Für einen **Sonderfall** gibt es eine gesetzliche Regelung: Mit dem Assistenzpflegegesetz wurde festgeschrieben, dass pflegebedürftige behinderte Menschen, die ihre Pflege im Arbeitgebermodell organisieren (Persönliches Budget), bei Krankenhausaufenthalten ihre Pflegekräfte zur Sicherung des Assistenzbedarfs weiter beschäftigen dürfen.

Zuständigkeit der Begleitperson

Bei Mitaufnahme einer Begleitperson sollte – schon aus Haftungsgründen – geklärt sein, für welche pflegerischen Leistungen diese und für welche das Pflegepersonal zuständig ist; s. a. die Erläuterung zu „Übernahme“ am Ende von Teil (B).

Handreichung für Ärzte und Pflegepersonal im Krankenhaus

Patient

Name _____ Vorname _____
geb. am _____
Adressenzusatz _____
Straße _____ Nr. _____
PLZ _____ Ort _____

Begleitperson

ist Rechtlicher Betreuer für die
Gesundheitsorge
 Hauptbezugsperson
 Mitarbeiter/in der Einrichtung

Name _____ Vorname _____
Adressenzusatz _____
Straße _____ Nr. _____
PLZ _____ Ort _____
Telefon _____ Mobiltelefon _____

Mitaufnahme? ja nein

Hauptbezugsperson

Name _____ Vorname _____
Adressenzusatz _____
Straße _____ Nr. _____
PLZ _____ Ort _____
Telefon _____ Mobiltelefon _____

Rechtlicher Betreuer für die Gesundheitsorge

Name _____ Vorname _____
Adressenzusatz _____
Straße _____ Nr. _____
PLZ _____ Ort _____
Telefon _____ Mobiltelefon _____

Der Patient hat der Begleitperson Vollmacht für den Bereich der Gesundheitsorge erteilt und erhält diese aufrecht (Anlage: Vollmacht).

Der rechtliche Betreuer hat der Begleitperson Vollmacht gegeben, notwendige Einwilligungen im Zusammenhang mit der akuten Behandlung zu geben (Anlage: Kopie Betreuerausweis und Vollmacht).

Allgemeines

1. Der Patient / die Patientin ist geistig behindert. Er / sie braucht wie jeder andere Patient eine ausführliche, einfühlsame, langsame und mehrfache Erklärung der einzelnen Maßnahmen, und zwar **in einfacher Sprache**. Der Arzt / die Ärztin sollte dabei eine ruhige Stimmlage anstreben und dem Patienten / der Patientin möglichst nicht unmittelbar in die Augen sehen.
2. Diagnostische und therapeutische Eingriffe sollten dem Patienten / der Patientin in Absprache mit der Hauptbezugsperson und der Begleitperson möglichst erst am Tag des Eingriffs bekannt gegeben werden, um unnötige Unruhe und Schlafstörungen zu vermeiden.
3. Behinderte Menschen neigen aus Angst vor unbekanntem Menschen und unbekannter Umgebung zu hektischer Abwehr. Wenn es nötig ist, kann eine vertraute Person (Angehöriger oder Betreuer) eine Fixierung durch Halten an Armen und Beinen vermeiden.

Medikamente vom Hausarzt

Unverträglichkeiten

Persönliche Bedingungen

Art der Behinderung / Intelligenzminderung:	
Konsequenzen der Behinderung	
Kommunikation	
Hören:	
Sprechen:	
Sprache:	
Verständnis:	einfache Sprache <input type="checkbox"/>
Sehen:	
Lesen:	
Schreiben:	
Besonderheiten:	
Wahrnehmungs- und / oder Sensibilitätsstörungen?	nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> ja	
Gestörte Schmerzempfindungen?	nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> ja	
Weglauftendenz?	nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> ja	
Orientierung (Zeit / Ort / Situation):	
Hautzustand:	intakt <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> trocken	
<input type="checkbox"/> Hämatome	<input type="checkbox"/> Wunden
<input type="checkbox"/> Ausschlag:	
Ernährung	
Essen	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme *)
Trinken	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
Einschränkungen:	
Toilette	
Urin	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
Stuhlgang	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
Besonderheiten:	
Inkontinenz?	nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Harninkontinenz	<input type="checkbox"/> Stuhlinkontinenz
Besonderheiten:	

Schlafen	<input type="checkbox"/> ungestört
	<input type="checkbox"/> Schlafstörungen
	<input type="checkbox"/> nächtliche Unruhe
	<input type="checkbox"/> Nachtwache nötig
Lage?	
Dekubitus?	
Besonderheiten:	
Körperpflege	
Waschbecken	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
Dusche	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
Vollbad	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
Haare waschen	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
Zähne putzen	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
Prothese reinigen	<input type="checkbox"/> entfällt <input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
Rasieren	<input type="checkbox"/> entfällt <input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
Kämmen	<input type="checkbox"/> entfällt <input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
Nagelpflege	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
Hautpflege	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
An-/Auskleiden	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
Besonderheiten;	
Mobilität	
Aufstehen:	
Gehen:	
Gehhilfe / Rollstuhl:	
Toilettengang:	
Sitzen auf Stuhl:	
Beweglichkeit im Bett:	
Lagerung im Bett:	
Besonderheiten:	
Medikamenteneinnahme	
Tabletten	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
Spritzen	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Übernahme
Besonderheiten:	
Persönliche Gewohnheiten:	
Umgangsformen:	
Sonstiges:	

***) Erläuterung zu „Übernahme“:**

Falls eine Begleitperson mitaufgenommen ist, muss zwischen dieser und dem Pflegepersonal für jede der „Kategorien“ die Zuständigkeit abgesprochen sein.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg ist ein Zusammenschluss von Angehörigenvertretungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, die zusammen etwa 90% der Angebote für geistig und mehrfach behinderte Menschen erbringen.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg will einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Angehörigenvertretern aus verschiedenen Einrichtungen der Behindertenhilfe ermöglichen und den gemeinsamen Anliegen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer geistig behinderter Menschen in Baden-Württemberg mehr Gewicht und Stimme geben.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg unterstützt Angehörige und Betreuer bei der Gründung von Angehörigenvertretungen und fördert durch Informationsschriften und durch Informationsveranstaltungen ihre sozialpolitische Kompetenz.

LAG AVMB Baden-Württemberg e.V.

**Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart**

**Telefon: 0711/473778
Telefax: 0711/4790375**

www.lag-avmb-bw.de

eMail: info@lag-avmb-bw.de

**Konto 12958201, BLZ 600 908 00
SpardaBank**

Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Ausführungen in dieser Informationsschrift können die Verfasser und die LAG AVMB Baden-Württemberg keine Gewähr oder gar Haftung übernehmen.

Anfragen und Anregungen nimmt die LAG AVMB Baden-Württemberg ebenso wie Spenden gerne entgegen.

Aus der Satzung:

Wesentliche Aufgaben und Ziele

... Förderung der Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung, insbesondere ihrer sozialen Absicherung sowie ihres Rechts auf Gleichstellung, Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben und auf Selbstbestimmung.

... Vertretung der Interessen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung, soweit sie dem oben genannten Zweck dienlich sind.

... insbesondere die Förderung der Interessen der Vertretungen von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg sowie die Förderung der Gründung solcher Angehörigenvertretungen, wo diese noch nicht zustande gekommen sind.

... Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern aus verschiedenartigen Einrichtungen der Behindertenhilfe.

... Realisierung einer weittragenden Mitwirkung der Angehörigenvertreter in den Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie in Politik und Verwaltung.

... Realisierung einer Mitbestimmung der Menschen mit geistiger Behinderung in den Einrichtungen, in denen sie wohnen, lernen oder arbeiten.

... Beseitigung der rechtlichen, gesellschaftlichen und ethischen Diskriminierung von Menschen mit geistiger Behinderung.

Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Angehörigenvertretung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg werden.

Außerordentliches Mitglied kann jedes Mitglied und ehemaliges Mitglied einer Angehörigenvertretung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg werden.

Gastmitglieder können interessierte Eltern, Angehörige und gesetzliche Betreuer aus jeder Einrichtung der Behindertenhilfe werden, in welcher noch keine Angehörigenvertretung zustande gekommen ist.

